

Goldgelbe Vergilbung (*Flavescence dorée*) - Befall weitete sich aus

Sowohl die Schwarzholzkrankheit als auch die Goldgelbe Vergilbung rufen bei der Rebe dasselbe Krankheitsbild hervor. Da eine Unterscheidung der beiden Krankheiten nur mittels molekularbiologischer Untersuchungen möglich ist und eine Überprüfung symptomatischer Reben daher nur stichprobenartig erfolgen kann, **empfehlen wir alle Reben mit typischen Krankheitssymptomen samt den Wurzelstöcken zu roden. Diese Empfehlung betrifft auch jene Gebiete, in denen bisher noch kein Fall von Goldgelber Vergilbung nachgewiesen wurde.**

Aktuelle Situation zur Befallsentwicklung

Im Rahmen des heurigen Monitorings wurden bisher **186 symptomatische Rebstöcke** beprobt.

Beunruhigend ist, dass von diesen Stöcken **30 nachweislich von der Goldgelben Vergilbung befallen** waren. **Zwei neue Befallszonen** wurden bisher in **Kaltern** und **eine neue Befallszone** in **Eppan ausgewiesen**.

Da es sich bei der Goldgelben Vergilbung um eine Quarantänekrankheit handelt, wurde die Rodung der befallenen Stöcke vom Pflanzenschutzdienst angeordnet und deren Durchführung kontrolliert.

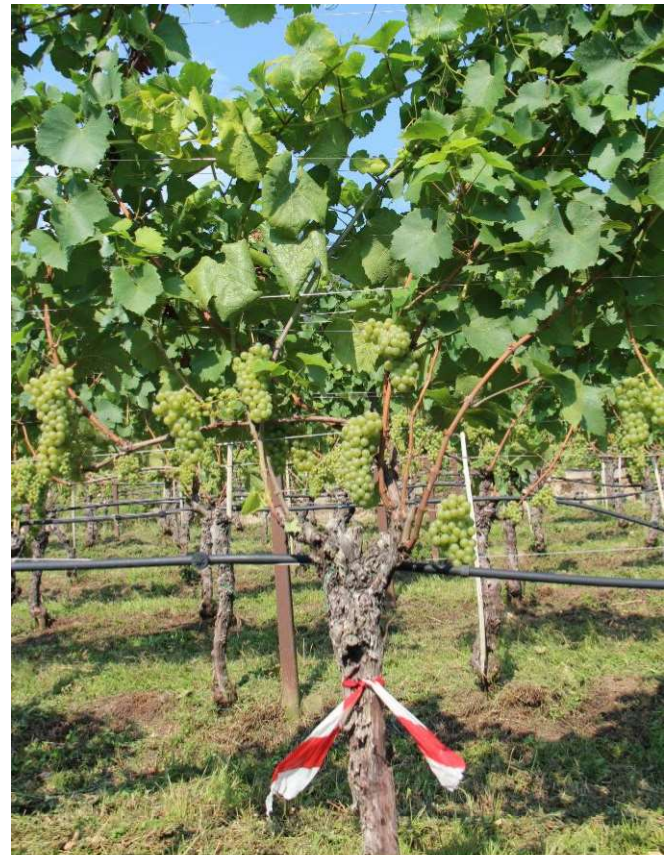
Projekt zur Eindämmung der Goldgelben Vergilbung

Die Goldgelbe Vergilbung gefährdet den Südtiroler Weinbau und wird sich bei Untätigkeit rasant ausbreiten. Die Gefahr darf nicht unterschätzt werden. Es handelt sich um eine gefährliche Quarantänekrankheit, die zu Ausfällen ganzer Rebflächen führen und dadurch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die gesamte Weinwirtschaft haben kann.

Das Konsortium Südtirol Wein finanziert ein Projekt zur Eindämmung der Goldgelben Vergilbung. Hierzu wurde die Südtiroler Qualitätskontrolle (SQK) beauftragt, im Unterland, Überetsch und Etschtal von Mitte August bis Anfang Oktober flächendeckende Kontrollen in den Rebanlagen durchzuführen. In erster Linie wird dabei die Sorte Chardonnay, und in Zonen mit einem hohen Befallsdruck auch die Sorte Ruländer kontrolliert. Alle symptomatischen Rebstöcke werden mit einem Band markiert (siehe Bild).

Diese Aktion ist als Hilfestellung für die Erkennung dieser Krankheit gedacht und soll gleichzeitig die Sensibilität gegenüber diesem Problem erhöhen. Die Koordination der Erhebungen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kellereibetrieben und dem Südtiroler Beratungsring.

Für eine reibungslose und zügige Abwicklung dieses Projektes wurden die Eigentümer der Grundstücke bereits im Vorfeld von den Kellereibetrieben informiert.



Achtung: Verwechslung mit Büffelzikade-Symptomen möglich

Das typische Schadbild der Büffelzikade wird durch die Saugtätigkeit der Zikaden auf den jungen Trieben in Form von ringförmigen Einschnürungen oder Wulsten hervorgerufen. Oberhalb der Wucherung zeigen die Blätter allerdings ähnliche Symptome wie jene der Vergilbungskrankheiten.



Verdachtsfälle müssen gemeldet werden

Die Meldung von Verdachtsfällen ist gesetzlich vorgeschrieben und hat keine negativen Folgen für den Landwirt. Die Verdachtsfälle können beim Pflanzenschutzdienst des Landes Südtirol (0471/415080) oder einem Berater des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau gemeldet werden. Anschließend werden Blattproben entnommen und eine molekularbiologische Untersuchung durchgeführt.

In Anlagen, in denen die **Goldgelbe Vergilbung** nachgewiesen wurde, ist der Bewirtschafter verpflichtet, **alle symptomatischen Reben samt den Wurzelstöcken** innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Rodungsaufforderung zu roden. Sollten in diesen Anlagen weitere symptomatische Rebstöcke auftreten, sind die Eigentümer/Bewirtschafter dazu verpflichtet, diese

umgehend und ohne weitere Laboranalyse vollständig, samt den Wurzelstöcken zu roden.

Alle **Mitteilungen und Kontrollen zur Rodung** erfolgen in solchen Fällen über den Pflanzenschutzdienst. Eine Missachtung der Rodungsaufforderung hat eine Verwaltungsstrafe zur Folge. Weiters kann die Rodung von Amts wegen durchgeführt werden, wobei die Kosten zu Lasten des Eigentümers/Bewirtschafters gehen.

Aufgelassene Rebanlagen roden

Alle aufgelassenen Rebanlagen im Gebiet des Landes Südtirol müssen von den jeweiligen Eigentümern oder Verfügungsberechtigten aufgrund jeglichen Rechtstitels gerodet werden.